

S A T Z U N G vom 01.12.2025
über die II. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Fachbach
vom 06.03.2015, zuletzt geändert durch Satzung am 31.08.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Fachbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 5 und 6 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art i k e l l
Satzungsänderung

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden, soweit es die tatsächlichen Verhältnisse zulassen, unterschieden in
 - a) Reihenerdgrabstätten
 - b) Wahlerdgrabstätten
 - c) Urnenerdgrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - d) Urnenmauerwahlgrabstätten
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - f) Ehrengabstätten
 - g) Urnengrabstätte im Urnenrondell als Wahlgrabstätte
 - h) Urnengrabstätten in der Urnenwiese

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Abs. 1 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden:
 1. in Urnenreihengrabstätten (1 Asche)
 2. in Urnenerdwahlgrabstätten (bis zu 2 Aschen)
 3. in Urnenmauerwahlgrabstätten (bis zu 2 Aschen)
 4. in Reihenerdgrabstätten (1 Asche zusätzlich, soweit die Ruhefrist der 1. Beisetzung nicht überschritten wird)

5. in einstelligen Erdwahlgrabstätten (1 Asche zusätzlich zu einer bestehenden Erdbestattung, alternativ bis zu 2 Aschen),
 6. in mehrstelligen Erdwahlgrabstätten (bis zu 2 Aschen zusätzlich zu zwei bestehenden Erdbestattungen, alternativ bis zu 4 Urnen)
 7. in anonymen Urnenerdgrabstätten (1 Asche)
 8. im Urnenrondell (bis zu 2 Aschen)
 9. in Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese (1 Asche)
 10. in Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese (bis zu 2 Aschen)
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst mit Eintritt eines Bestattungsfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenerdwahlgrabstätten sind Grabstätten an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und bei Urnenmauerwahlgrabstätten ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Bei Urnenbeisetzungen im Urnenrondell wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Auch hier wird die Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.

Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

~~Urnwahlgrabstätten werden als Erdgrabstätten oder als Urnenmauergrabstätten vergeben.~~

Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 10) verlängert worden ist.

Mit Ablauf des Nutzungsrechtes (§ 15 Abs. 3 Satz 1) kann dieses nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.

Im Übrigen gelten § 14 Abs. 6 bis Abs. 11 entsprechend.

- (4) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind Aschenstätten, die in einer von der Ortsgemeinde zu pflegenden Grabfläche der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die

Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Insbesondere Beton, Glas, Emaille, Gold, Silber, Farben und unbearbeitete Steine sind bei der Grabmalherstellung und als Gestaltungs- und Bearbeitungsart nicht zugelassen.

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale
Höhe 0,55 m bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m, Stärke 0,10 m – 0,12 m
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,60 m, Stärke 0,05 m – 0,12 m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre:

1. Stehende Grabmale
Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Stärke 0,12 m – 0,14 m
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 0,60 m bis 1,20 m, Stärke 0,12 m – 0,18 m

c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale
 - a) bei einstelligen Wahlgräbern
Höhe 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Stärke 0,12 m – 0,14 m
 - b) bei zwei oder mehrstelligen Wahlgräbern

Höhe 0,70 m – 1,20 m, Breite 1,00 m bis 1,60 m, Stärke 0,12 m bis 0,14 m

2. Liegende Grabmale

a) bei einstelligen Wahlgräbern

Breite 0,70 m, Länge 0,60 m bis 1,20 m. Stärke 0,12 – 0,18 m

b) bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern

Breite bis 1,00 m – 1,60 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Stärke 0,12 m – 0,14 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenerdriehengrabstätten:

1. Stehende Grabmale

Breite bis 0,60 m, Höhe 0,70 m, Stärke 0,12 m bis 0,14 m

2. Liegende Grabmale:

Breite 0,60 m, Länge 0,40 m – 0,80 m, Stärke 0,12 m bis 0,14 m

b) Urnenerdwahlgrabstätten (außer Urnenrondell):

1. Stehende Grabmale

Breite bis 0,60 m, Höhe 0,70 m, Stärke 0,12 m bis 0,14 m

2. Liegende Grabmale:

Breite 0,60 m, Länge 0,40 m – 0,80 m, Stärke 0,12 m bis 0,14 m

c) Urnenrondell

Grabkennzeichnungen bei Beisetzungen im Urnenrondell erfolgen mittels Anbringung einer Namensplatte **auf dem Sockel** des Urnenrondells. Hierzu sind Namensplatten in der Breite 0,30 m, Länge 0,21 m und Stärke 0,02 m zulässig.

Die Anbringung der Grabplatten ist mittels Polymerkleber an 4 Ecken auf dem Sockel vorzunehmen, um die Sockelplatten nicht zu beschädigen. Auf der Mauerabdeckung des Urnengrabrondells dürfen keine Kerzen aufgestellt werden. Für hierdurch auftretende Schäden oder Verunreinigungen haftet der / die Nutzungsberechtigte.

d) Urnenwiese

Urnengräber in der Urnenwiese dürfen nicht mit Einfassungen oder Grabmalen versehen werden. Diese Grabstätten dürfen mit einer ebenerdigen Grabplatte in einer Größe von 30 cm x 40 cm versehen werden. Beschriftungen sind nur als Eingravierung, als bündig eingelassene Bronzetafeln oder als Aufdruck erlaubt. Aufgesetzte Buchstaben, Zahlen und Ornamente sind nicht zulässig. Die Grabplatte ist mittig der Grabstätte zu legen. Der seitliche Grababstand zwischen den Grabplatten in der Urnenwiese in einer Reihe beträgt 40 cm. Die gedachte Grabgröße der Urnenwiesengräber beträgt 70 cm x 70 cm.

(4) Auf den anonymen Urnenerdgrabstätten erfolge keine Gestaltung (Grabmal/Einfassung) des Einzelgrabes.

- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 24 Abs. 1 wird neu gefasst:

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten wird das Abräumen der Grabmale durch die Ortsgemeinde veranlasst. Die Nutzungsberechtigten/Verpflichteten sind hiervon drei Monate vor dem Abräumtermin durch öffentliche Bekanntmachung zu informieren. Im Verlaufe der dreimonatigen Frist können die Nutzungsberechtigten/Verpflichteten erklären, dass sie das Grabmal in ihren Besitz nehmen wollen. Die Grabaufbauten können auf Antrag wahlweise selbst entfernt oder im Verlaufe des Abräumens in Empfang genommen werden. Soweit keine Erklärung abgegeben wird, geht das Grabmal entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen 3 Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Weiterhin muss die Ortsgemeinde der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde die vollständige und ordnungsgemäße Abräumung schriftlich bestätigen. Bei Grabmalen, die vor Gültigkeit dieser Satzung errichtet wurden und die nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit abgeräumt werden, wird die Gebühr nach erfolgter Grababräumung erhoben.
- (2) Es sollen grundsätzlich nur komplette Grabreihen – nach Möglichkeit in der vegetationslosen Jahreszeit – abgeräumt werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister.
- (3) Die in der Anlage zum Belegungsplan erfassten Grabanlagen von geschichtlicher bzw. künstlerischer Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten. Änderungen bzw. eine Beseitigung solcher Grabanlagen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 25 wird wie folgt geändert:

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften nach § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Zwischenwege in den Abstandsflächen der einzelnen Grabstätten sind ebenfalls von den jeweils Verpflichteten (Hinterbliebenen/Nutzungsberechtigten) zu reinigen und insbesondere von Unkrautbewuchs frei zu halten.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (4) Die Pflege der Wiesengrabstätten obliegt dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck, wie z.B. Blumen, Gestecke, Kränze, Kerzen und Laternen sind auf den Grabplatten der Wiesengräber oder der Wiesenfläche nicht statthaft.
- (5) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten mit Ausnahme der Zwischenwege in den Abstandsflächen der einzelnen Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Ortsgemeinde Fachbach, den 01.12.2025

(Siegel)

Thorsten Heibel, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn
die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 01.12.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

(Siegel)